



# Union Investment

## Union Investment Privatfonds GmbH

### Wichtige Mitteilung

an unsere Anlegerinnen und Anleger

des Fonds mit der Bezeichnung **UniGlobal Vorsorge**  
(ISIN: DE000A1C81G1)

### Änderung der Besonderen Anlagebedingungen

Die Geschäftsführung der Union Investment Privatfonds GmbH hat beschlossen, die Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des Sondervermögens mit der Bezeichnung UniGlobal Vorsorge zu ändern.

Die Regelung des § 2 Ziffer 8 der BABen zur Erreichung einer steuerlichen Teilfreistellung wird angepasst. Das Sondervermögen muss künftig zu mindestens 50 Prozent seines Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des Investmentsteuergesetzes investieren, die für das Sondervermögen gemäß den BABen erworben werden dürfen. Kapitalbeteiligungen sind dabei insbesondere zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene Aktien.

§ 2 Ziffer 8 der BABen lautet künftig wie folgt:

„Mindestens 50 Prozent des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung der Verbindlichkeiten) des Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das Sondervermögen erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.“

Zudem wird die Ertragsverwendung für das Sondervermögen von Ausschüttung auf Thesaurierung umgestellt. Das bedeutet, die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge werden – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – im Sondervermögen wieder angelegt.

§ 7 der BABen lautet daher künftig wie folgt:

1. Für das Sondervermögen sowie bei Bildung von thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.
2. Im Falle der Bildung ausschüttender Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
3. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 2 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
4. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
5. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
6. Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt. Sie treten mit Wirkung zum 31. März 2022 in Kraft.

Union Investment Privatfonds GmbH

Geschäftsführung